

Zur Prüfung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sind befugt:

- a. Der Bürgermeister und alle Angestellten der Gemeinde, die die zur Beurteilung der Richtigkeit notwendige Sachkenntnis besitzen und
- b. die Leiter öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde
(z.B. Kommandant der Freiw. Feuerwehr, Kindergarten, Schule, Bauhof, Hausmeister).
Ziff. 1 gilt entsprechend.
- c. Beamte und Angestellte des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau bei der Erfüllung von Erledigungsaufgaben für die Gemeinde.
Ziff. 1 gilt entsprechend.
- d. Kassenbedienstete im Rahmen von § 11 Abs. 3 GemKVO. Feststellungsbescheinigungen dürfen grundsätzlich nicht durch Dienstkräfte der Verbandskasse getroffen werden. Eine Ausnahme bilden die Anordnungen betreffend Mahngebühren, Kosten der Vollstreckung, Nebenforderungen sowie Zinsen auf Geldanlagen.
Ziff. 1 gilt entsprechend.
- e. Im Vertretungsfall erstreckt sich die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung auch auf den jeweiligen Stellvertreter.
Ziff. 1 gilt entsprechend.

3. Regelung der Befugnis für die fachtechnische Feststellung

Zur Prüfung und Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit sind befugt:
Dritte, die von der Gemeinde zur Vornahme fachtechnischer Prüfungen beauftragt sind (z.B. Ingenieurbüro, Architekten).

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 26.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verfügung von Dezember 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt vom jeweiligen Bürgermeister

Gemeinde, im Januar 2023

Für die Richtigkeit!

Schmid

Kämmerer der Verbandsgemeinden